

Rubrik: Beschlüsse und politische Rechte
Unterrubrik: Beschluss des Regierungsrats
Publikationsdatum: KABZG 02.05.2024
Meldungsnummer: RS-ZG15-0000000080

Publizierende Stelle
Kanton Zug, Regierungsrat, Seestrasse 2, 6300 Zug

Beschluss des Regierungsrats: Ergänzungswahl für ein Ersatzmitglied des Obergerichts für den Rest der Amtsdauer 2019 – 2024: Gewählterklärung von Ariana Nouri, Oberwil bei Zug

Der Regierungsrat,

gestützt auf die §§ 31 Abs. 1 Bst. a, 35 Abs. 1, 40 Abs. 1 und 2, 57 Abs. 1, 58 Abs. 1 und § 67a Abs. 1 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG) vom 28. September 2006 (BGS 131.1),

beschliesst:

1. Innert der gesetzlichen Frist wurde bei der Staatskanzlei für die auf Sonntag, 9. Juni 2024, ausgeschriebene Ergänzungswahl für ein Ersatzmitglied des Obergerichts für den Rest der Amtsdauer 2019 – 2024 ein Wahlvorschlag eingereicht, was der Anzahl der vorliegend zu vergebenden Sitze entspricht.
2. Innert der gesetzlichen Frist wurde kein Mangel des Wahlvorschlags geltend gemacht.
3. Als Ersatzmitglied des Obergerichts für den Rest der Amtsdauer 2019 – 2024 wird in stiller Wahl gewählt:
- Ariana Nouri, 1982, Juristin, Widenstrasse 22, 6317 Oberwil bei Zug, ALG
4. Der für diese Ergänzungswahl auf Sonntag, 9. Juni 2024, angeordnete Urnengang entfällt.
5. Die Gewählterklärung gemäss Ziffer 3 dieses Beschlusses steht unter dem Vorbehalt der Feststellung der Gültigkeit dieser Ergänzungswahl durch den Kantonsrat.
6. Die Gewählterklärung wird im Zuger Amtsblatt vom Donnerstag, 2. Mai 2024 publiziert.
7. Gegen diese Gewählterklärung kann innert 30 Tagen seit der Publikation des Entscheides im Amtsblatt Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug, An der Aa 6, Postfach, 6301 Zug, eingereicht werden. Die

Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Regierungsrat des Kantons Zug

Silvia Thalmann-Gut
Frau Landammann

Tobias Moser
Landschreiber